



Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen: Kommission beantragt beim Gerichtshof Verhängung einer Geldstrafe gegen Portugal wegen Nichteinhaltung eines früheren Gerichtsurteils

Brüssel, 8. November 2018

Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen: Kommission beantragt beim Gerichtshof Verhängung einer Geldstrafe gegen Portugal wegen Nichteinhaltung eines früheren Gerichtsurteils.

Die Europäische Kommission hat beschlossen, eine erneute Klage gegen **Portugal** vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen, weil das Land das Urteil des Gerichts aus dem Jahr 2016 nicht vollständig durchgeführt hat. Die portugiesischen Behörden haben nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den gemeinsamen EU-Vorschriften über die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen nachzukommen. Portugal hat es versäumt, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der funktionalen und finanziellen Unabhängigkeit des Zeitnischen-Koordinators zu treffen.

Die Kommission beantragt beim EU-Gerichtshof die Verhängung eines Pauschalbetrags in Höhe von 184 9000 EUR. Außerdem schlägt die Kommission vor, ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 7452 EUR zu verhängen, falls der Mitgliedstaat dem Urteil nicht bis zu dem Zeitpunkt, an dem das zweite Urteil des Gerichtshofs gemäß Artikel 260 Absatz 2 ergeht, in vollem Umfang nachgekommen ist. Die endgültige Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds trifft der Gerichtshof der Europäischen Union.

Die nächsten Schritte

Kommt Portugal dem Urteil nicht in vollem Umfang nach und schließt sich der Gerichtshof der Sichtweise der Kommission an, so wäre das tägliche Zwangsgeld vom Tag der Urteilsverkündung, vom Tag der zweiten Befassung des Gerichtshofs oder ab einem späteren vom Gerichtshof festgelegten Datum bis zur vollständigen Durchführung des Urteils zu zahlen. Der Gerichtshof legt die endgültige Höhe des Zwangsgelds fest.

Hintergrund

Am 2. Juni 2016 entschied der [Gerichtshof der Europäischen Union](#), dass die Portugiesische Republik durch das Versäumnis, die funktionale und finanzielle Unabhängigkeit des Zeitnischen-Koordinators sicherzustellen, ihren Verpflichtungen aus den gemeinsamen Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf den Flughäfen der Gemeinschaft (Artikel 4 Absatz 2 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 95/93 des Rates](#)) nicht nachgekommen ist. Nach mehr als zwei Jahren ist das Problem immer noch nicht gelöst und die portugiesischen Behörden haben noch nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Unabhängigkeit des Koordinators sicherzustellen.

Der Zeitnischen-Koordinator ist zuständig für die nichtdiskriminierende, neutrale und transparente Zuweisung der Zeitnischen für Starts und Landungen – ein entscheidender Faktor in einem System mit fairen Wettbewerbsbedingungen. Der Mitgliedstaat ist für die Trennung der Funktion des Zeitnischen-Koordinators von den Interessen anderer interessierter Beteiligter zuständig. Darüber hinaus muss die Finanzierung der Tätigkeiten des Koordinators so geregelt sein, dass seine unabhängige Stellung gewährleistet ist.

Hat ein Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nicht getroffen, so kann die Kommission nach Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) den Gerichtshof anrufen. Mit dem Beschluss über die erneute Befassung des Gerichtshofs auf der Grundlage von Artikel 260 AEUV muss stets ein Vorschlag über die Zahlung eines Zwangsgelds oder eines Pauschalbetrags einhergehen. Die Berechnung des Zwangsgelds richtet sich nach der Schwere des Verstoßes, d. h. der Bedeutung der Vorschriften, gegen die verstoßen wurde, der Auswirkung des Verstoßes auf allgemeine und besondere Interessen, der Dauer des Verstoßes und der Größe eines Mitgliedstaats, um sicherzustellen, dass die Sanktion als solche abschreckende Wirkung hat. Urteile des Gerichtshofs sind für alle EU-Mitgliedstaaten sowie für die EU-Organen selbst bindend.

Weitere Informationen

Zu den wichtigsten Beschlüssen zu Vertragsverletzungsverfahren im November 2018 siehe [MEMO/18/6247](#).

Zu Vertragsverletzungsverfahren allgemein siehe [MEMO/12/12](#).

Zum [EU-Vertragsverletzungsverfahren](#)

IP/18/6253

Kontakt für die Medien:

[Enrico BRIVIO](#) (+32 2 295 61 72)

[Stephan MEDER](#) (+32 2 291 39 17)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)